

## XLIII.

### Münz-Verordnung wegen der so genannten Petermännchens von 1765.

Von Gottes Gnaden Wir Wilhelm Anton Bischof zu Paderborn, des Heiligen Römischen Reichs Fürst, Graf zu Pyrmont &c.

Chuen kund und fügen hiemit zu wissen: Nachdem auf vielsache Beschwerden Unserer getreuen Untertanen, daß durch allzu häufiges Einbringen deren doppelten, und einfachen Petermännchen sowohl die Gold- als die von Uns und anderen Reichs-Fürsten, nach dem bekannten Wiener Conventions-Fuß geprägte Silber-Münzen allgemeinig und größten Theils ausser Lande versöhret, dadurch Handlung und Gewerb erschwert, und nicht geringe Irrung im gemeinen Wesen von jenen Leuten angestellt, und unterhalten werde, welche mit Einwechsel- und Einführung deren in minderam Gehalt ausgemünzten Petermännchen ohne Rücksicht auf der der gemeinen Wohlfahrt zuziehenden Nachtheil ihren Verdat-Wucher zu treiben sehr straflich unternehmen, Wir zu Fürst-Bätterlichen Behauptung des

eines

b. 19. 11. 1765  
rec. 34. 11.

eines jeden Aufkommen befördernden verbesserten Münz-Fuß, Uns veranlasset geschen haben, den von Unseren Herren Vorfahren am Hochstift Weyland Herman Werner und Franz Arnold Christmudester Gedächtniß in den Edictal-Verordnungen vom 10ten December 1693, und 29ten November 1709, eingeschlagenen Weg dahin zu befolgen, daß in publick Lässen die doppelte Petermänger nur zu 12. Pfennig oder 1. Schilling, und die kleine zu 4. Pf. annehmlich seyn sollen, wohingegen solche in Handel und Wandl noch zur Zeit, und bis den 1ten künftigen Monats September, nach dem bisherigen Fuß zu 2. Mgr. gerechnet werden können; So haben Wir diese Unsere gnädigste Verordnung zu eines jeden stracklicher unterthänigsten Nachachtung im offenen Druck bekannt machen zu lassen, gut und nöthig befunden. Urkundlich Unsers Hochfürstlichen Handzeichens, und neben gedruckten Geheimen Cangley-Insiegels: Gegeben auf Unserem Hochfürstlichen Residenz-Schloß Neuhaus den 15ten Julii 1765.

Wilhelm Anton.

(L.S.)